

# **SATZUNG**

des Tennis-Club Erholungszentrum Bautzen e.V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Erholungszentrum Bautzen e.V. Er hat seinen Sitz in Bautzen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes unter der laufenden Nummer 139 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die Ausübung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung, sowie die Förderung der Jugend. Er ist gemeinnützig; jeder kann Mitglied werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

1. Ehrenmitglieder
2. aktive Mitglieder
3. Studentenmitglieder
4. Jugendmitglieder
5. auswärtige Mitglieder
6. passive Mitglieder

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Aufnahmeanträge sollen schriftlich erfolgen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten und haben kein Wahlrecht. Jede Art von Mitgliedschaft erlischt: durch Tod, Austritt, Ausschluß und Auflösung des Vereins.

## **§ 5**

### **Beiträge**

Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist in den ersten drei Monaten zu entrichten. Der Vorstand des Vereins kann in besonderen Fällen den Beitrag stunden oder ruhen lassen.

## **§ 6**

### **Austritt**

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 1. Oktober des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber durch Einschreibebrief zu

erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

## § 7 **O r g a n e**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beschwerdeausschuß
3. die Mitgliederversammlung

## § 8 **V o r s t a n d**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister.

(3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen. Diese gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind nicht vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 9 **B e s c h w e r d e a u s s c h u ß**

Der Beschwerdeausschuß ist zuständig als Berufungsinstanz für Vereinsstrafen gem. § 13 der Satzung. Außerdem kann er zur Beratung des Vorstandes auf dessen Ansuchen herangezogen werden, evtl. auch nur einzelne Mitglieder des Beschwerdeausschusses, insbesondere der Vorsitzende desselben. Der Beschwerdeausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 Beisitzern. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses müssen dem Verein seit mindestens 3 vollen Geschäftsjahren als Ehrenmitglieder oder aktive Mitglieder angehören und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Der Beschwerdeausschuß entscheidet über die Berufung in Vereinsstrafsachen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlußfähig ist der Beschwerdeausschuß mit mindestens 3 Mitgliedern, wobei entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein müssen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

## § 10 **M i t g l i e d e r v e r s a m m l u n g**

Der Vorstand beruft alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder in Ausnahmefällen durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse zu laden sind.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes

2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahlen (alle 2 Jahre)
5. Genehmigung des Voranschlages
6. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaigen Sonderleistungen
7. Bei geplanten Satzungsänderungen deren wesentlicher Inhalt
8. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes in der Reihenfolge des § 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung oder Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich auch nicht mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder sonst jemand vertreten lassen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von sämtlichen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## § 11

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 12

### **Kassenprüfer**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, von dem Vorstand, insbesondere dem Schatzmeister, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

## § 13

### **Vereinsstrafen**

Vereinsstrafen sind:

- Verwarnung
- Geldbuße von 25,- Euro bis 250,- Euro
- Vorübergehender Ausschluß aus dem Spielbetrieb
- Ausschluß aus dem Verein

Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft
- Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins

– Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung

Für die Verhängung von Vereinsstrafen über ein Mitglied ist der Vorstand zuständig. Der diesbezügliche Beschluß bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlußfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu geben. Hierzu kann der Vorstand eine angemessene Frist setzen, bei deren Nichteinhaltung, auch ohne Anhörung entschieden werden kann. Der Vorstand soll sich gegebenenfalls durch Beweismittel, wie Zeugen oder Unterlagen hinreichend informieren. Der Beschluß über eine Vereinsstrafe ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluß ist die Berufung an den Beschwerdeausschuß zulässig, welche binnen 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Strafbeschlusses von dem Betroffenen entweder bei dem Vorstand, oder bei dem Beschwerdeausschuß des Vereins eingehen muß. Auch vor dem Beschwerdeausschuß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Beschwerdeausschuß sowie die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vorstand, entsprechend.

Der Rechtsweg gegen einen Vereinsbeschluß, sowohl des Vorstandes als auch des Beschwerdeausschusses ist ausgeschlossen. Die Entscheidung des Vorstandes oder bei Einlegung der Berufung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

#### § 14

#### **Satzung des Deutschen Tennisbundes usw.**

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund und vom Verband, satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

#### § 15

#### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen; etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, anteilmäßig beanspruchen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Angestellte und Arbeiter, also Arbeitnehmer des Vereins gelten die für sie maßgeblichen gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen.

#### § 16

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Tennis-Club Erholungszentrum Bautzen e. V. mit dem Sitz in Bautzen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, für die Gemeinnützigkeit zur Zeit gem. § 51 ff. der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Leibesertüchtigung und dabei insbesondere durch Ausübung und Förderung des Tennissports nebst Ausgleichssportarten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 17

### **Ausschluß des Stimmrechtes**

Sind im Vorstand, Beschwerdeausschuß oder in der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen über ein Rechtsgeschäft des Vereins mit einem Mitglied, dessen Ehegatten oder dessen Verwandten in gerader Linie oder über Angelegenheiten, welche ein Mitglied seinen Ehegatten oder seine Verwandte in gerader Linie betreffen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

## § 18

### **Haftung**

Der Vorstand und seine evtl. Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen, oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten vorkommen.

## § 19

### **Satzungsänderung**

Zu einem Beschluß der Mitgliederversammlung, der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 20

### **Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Eine geplante Auflösung muß in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und, wenn möglich, hinreichend begründet werden. Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bautzen. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für die Pflege und Förderung des Tennissportes, insbesondere zu Gunsten der Jugend zu verwenden, durch denjenigen, dem es zugefallen ist, bzw. diejenige Behörde, die es empfangen hat.

## § 21

### **Symbol**

### **TCEBautzene.V.**

mit Tennisball in den Farben des Landes Sachsen



---

*Zuletzt geändert: 25.03.2026*